

**Nutzungsänderung Unterkünfte Nailastraße 10
und St. Martin-Straße 53-55**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10444

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung am 28.11.2017 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Das Objekt in der Nailastraße 10 war bisher zur Nutzung als stationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in den Leistungsbereichen § 34 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sowie § 13 Abs. 3 SGB VIII vorgesehen. Im Rahmen der Durchführung eines Trägerschaftsauswahlverfahrens (TAV) wurde mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.06.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09010) dem Vorschlag des Sozialreferats entsprochen und der vorgeschlagene Trägerverbund erhielt das Los zur Nutzung.

Seit 2016 sinkt die Zahl der einreisenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Dieser Trend setzte sich in 2017 in einem nicht prognostizierbaren Ausmaß weiter fort, so dass aktuell sowohl die Platzkapazitäten für vorläufige Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII als auch für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII reduziert werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Bedarfe bei den Anschlusshilfen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit der Bietergemeinschaft zur Nailastraße 10 deutlich, dass die zur Ausschreibung des Trägerschaftsauswahlverfahrens im Januar 2017 herangezogenen Ankommenszahlen und deren Prognosen für 2017 weit unterschritten worden sind. Mit der geringen Anzahl der in München verbleibenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurde kein Bedarf mehr für die geplante Einrichtung für diese Zielgruppe gesehen. Am 06.10.2017 bestand daher zwischen Stadtjugendamt München und Trägerverbund Einigkeit darüber, dass der Trägerverbund keine Leistungsbeschreibung entsprechend den Bedingungen und Vorgaben des vorgenannten Beschlusses vom 22.06.2017 und der Ausschreibung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München (Nr. 3/2017, S. 33 ff.) einreichen wird.

Um die Immobilie einer anderen Nutzung zugänglich zu machen, wird daher mit vorliegender Beschlussvorlage das Trägerschaftsauswahlverfahren samt Ausschreibung als actus contrarius für gegenstandslos erklärt.

Das Sozialreferat hat seit dem 06.10.2017 mit Hochdruck daran gearbeitet, eine Alternativbelegung für die Liegenschaft zu realisieren und damit sicherzustellen, dass die Unterkunft Nailastraße 10 möglichst zeitnah genutzt werden kann. Beabsichtigt ist eine Belegung ab 27.11.2017.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 01.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03518) war ein Gebäudeteil der Liegenschaft St. Martin-Straße 53-55 (Gem. Sektion VIII, Flst. 16361/12) für die Unterbringung von 200 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vorgesehen. Die ursprünglich vorgesehene Belegung konnte aufgrund der geänderten Bedarfslage ebenfalls nicht mehr sichergestellt werden. Zwischenzeitlich werden Teile der Liegenschaft durch die Landeshauptstadt München bereits als Büroraum genutzt, so dass derzeit noch eine Kapazität für die Unterbringung von 76 Personen zur Verfügung steht. Diese Plätze sollen nun ebenfalls zeitnah genutzt werden. Beabsichtigt ist eine Belegung mit Flüchtlingsfamilien ab Anfang/Mitte Dezember 2017. Diese ist dem Stadtrat aufgrund der Veränderung der Belegung von unbegleiteten Minderjährigen zu Erwachsenen vorzulegen.

2. Nutzungsänderung

a) Nailastraße 10

Um einen weiteren Leerstand des für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vorgesehenen Objekts Nailastraße 10 zu vermeiden, soll dessen Nutzung geändert werden. Künftig sollen im Rahmen der dezentralen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Unterkunft Nailastraße 10 alleinstehende Frauen und alleinerziehende Mütter mit Kindern untergebracht werden.

Die Unterkunft Nailastraße 10 besteht aus drei zweistöckigen (EG + 1. OG) miteinander verbundenen Riegeln. Gemäß den „Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) können maximal 160 Personen untergebracht werden. In der Anlage stehen große Freiflächen und geeignete Gemeinschafts-, Aufenthalts-, Hausaufgaben- und Spielräume zur Verfügung.

In der Rosenheimer Straße 192 wird seit Januar 2016 im Rahmen der dezentralen Unterbringung eine Unterkunft für besonders schutzbedürftige alleinstehende, asylsuchende Frauen mit und ohne Kindern betrieben. Die Unterkunft hat derzeit eine Kapazität von maximal 60 Personen. Das Gebäude Rosenheimer Straße 192 ist aus fachlicher Sicht aufgrund der räumlichen Aufteilung und Zuschnitte sowie der Ausstattung

mit Küchen und Sanitär für eine dauerhafte Nutzung für die derzeitige Zielgruppe nur eingeschränkt geeignet. Das als Überbrückungsstandort geplante und in Betrieb genommene Gebäude erreicht nicht den Standard der oben genannten Leitlinien zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Mit einem Umzug der Unterkunft Rosenheimer Straße 192 in die Nailastraße 10 kann eine wesentlich angemessenere Unterbringung sichergestellt werden. Das Sozialreferat hat mit der in der Unterkunft Rosenheimer Straße 192 tätigen Trägerkooperation Condrops/Frauenhilfe/pro familia bereits eine Vereinbarung getroffen, wonach die dort lebenden alleinstehenden Frauen und alleinerziehenden Mütter mit ihren Kindern in die Unterkunft in der Nailastraße 10 wechseln können.

Gleichzeitig kann mit dem direkten Umzug des laufenden Betriebs aus der Rosenheimer Straße 192 ein erneutes langwieriges Ausschreibungsverfahren und somit weiterer Leerstand in der Nailastraße 10 vermieden werden. Das Sozialreferat hat bereits mit den Vorbereitungen für eine Belegung der Unterkunft in der Nailastraße 10 begonnen und wird den Umzug schnellstmöglich, voraussichtlich bis zum 27.11.2017, durchgeführt haben. Betrieb und Betreuung sollen zunächst über die bisher in der Rosenheimer Straße 192 tätige Trägerkooperation Condrops/Frauenhilfe/pro familia erfolgen. Nachdem der Betreibervertrag zum 27.06.2018 ausläuft, wird dann eine tragfähige Anschlusslösung erarbeitet werden (siehe Punkt 3b).

b) St.-Martin-Straße 53-55

In der St.-Martin-Straße 53-55 kann ein Gebäudeteil eines Bürogebäudes mit 76 Personen belegt werden. Die Liegenschaft soll aufgrund der Größe, des Umfeldes und der baulichen Strukturen für die Unterbringung von Familien mit Kindern genutzt werden. Die Belegung soll überwiegend mit Personen aus der Unterkunft Hofmannstraße 69 erfolgen. Damit kann die mit derzeit über 600 Bewohnerinnen und Bewohnern angespannte räumliche Situation in der Hofmannstraße 69 weiter entspannt werden. Zudem kann aufgrund der besseren räumlichen und baulichen Gegebenheiten in der St.-Martin-Straße 53-55 eine angemessenere Unterbringung insbesondere der Kinder ermöglicht werden.

Auch hier hat das Sozialreferat bereits mit den Vorbereitungen für eine Belegung begonnen und wird den Umzug schnellstmöglich, voraussichtlich bis Anfang/Mitte Dezember 2017 durchführen. Der Betrieb wird mit stadteigenem Personal des Amtes für Wohnen und Migration (S-III-U) erfolgen. Da die Unterkunft überwiegend mit Personen aus der bestehenden Unterkunft Hofmannstraße 69 belegt werden soll, ist beabsichtigt, die Asylsozialberatung über den dortigen Träger AWO zu gewährleisten.

c) Weitere Nutzung Rosenheimer Straße 192

Für die weitere Nutzung der Rosenheimer Straße 192 wird vorrangig geprüft, ob die Räume als Ersatzstandort für das Festspielhaus Quiddestraße geeignet sind. Das Kommunalreferat wird in Zusammenarbeit mit dem Baureferat und in Abstimmung mit dem Eigentümer eine entsprechende Untersuchung durchführen. Das Nutzerbedarfsprogramm wird derzeit verwaltungsintern abgestimmt.

3. Kosten

a) Baukosten

Die beiden Liegenschaften Nailastraße 10 und St.-Martin-Straße 53-55 können im aktuellen Zustand bereits übergangsweise bezogen werden. Um statt unbegleiteter Minderjähriger dort dauerhaft erwachsene Flüchtlinge unterbringen zu können und insbesondere um eine volle Belegung zu ermöglichen, sind nach derzeitiger Einschätzung des Sozialreferates jedoch noch Ertüchtigungen notwendig, insbesondere müssen weitere Küchen eingebaut werden und es müssen gegebenenfalls sicherheitsrelevante Umbauten vorgenommen werden. Dazu soll das Baureferat mit der Ermittlung der dafür notwendigen Kosten beauftragt werden. Die Kosten werden - soweit nötig - gegebenenfalls in einer gesonderten Beschlussvorlage dargestellt. Die notwendigen Ertüchtigungen können nach Einzug und während des Betriebs erfolgen.

b) Betrieb

- In der Nailastraße 10 wird der Betrieb in der Anfangsphase auf Grundlage des bestehenden Vertrages durch das bisher in der Rosenheimer Straße 192 tätige Personal der Trägerkooperation Condrobs/Frauenhilfe/pro familia gewährleistet. Mittelfristig soll aufgrund des am 27.06.2018 endenden laufenden Vertrags der Betrieb mit stadteigenem Personal des Amtes für Wohnen und Migration (S-III-U) erfolgen, die Betreuung soll dann weiterhin von der Trägerkooperation übernommen werden (siehe Punkt 3. c).
- In der St.-Martin-Straße 53-55 soll der Betrieb über vorhandenes stadteigenes Personal des Amtes für Wohnen und Migration (S-III-U) erfolgen.

Sollten für den Betrieb der beiden Unterkünfte noch Mittel und Personal benötigt werden, wird dies dem Stadtrat gegebenenfalls noch in einer gesonderten Beschlussvorlage vorgelegt.

c) Asylsozialberatung

- Aufgrund des Umzugs und der Erfahrung mit der Zielgruppe besonders schutzbedürftiger Frauen soll die Asylsozialberatung in der Nailastraße 10 dauerhaft durch die in der Unterkunft Rosenheimer Straße 192 bewährte Trägerkooperation Condrobs/Frauenhilfe/pro familia sichergestellt werden.
- In der St.-Martin-Straße 53-55 soll die Asylsozialberatung mit Personal des Trägers AWO aus der bestehenden Unterkunft Hofmannstraße 69 geleistet werden, da die Unterkunft St.-Martin-Straße 53-55 gewissermaßen als Außenstelle zur Entlastung der Hofmannstraße 69 dienen soll. Dadurch kann auch eine kontinuierliche Betreuung der umziehenden Familien sichergestellt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Belegung sind diese Entscheidungen zur Trägersauswahl in der Beschlussvorlage „Sicherung der Asylsozialbetreuung, Modellkommune, Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften und der dezentralen Unterbringung“ vom 15.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136) dargestellten Einigungsverfahren erfolgt.

Die Kosten für die Asylsozialberatung in der Nailastraße 10 und in der St.-Martin-Straße 53-55 sind ebenfalls über den Stadtratsbeschluss „Sicherung der Asylsozialbetreuung, Modellkommune, Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften und der dezentralen Unterbringung“ vom 15.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136) gesichert.

Die Unterstützungsangebote durch das Stadtjugendamt sind bis Ende 2018 finanziert.

d) Kostenerstattung

Die Kosten für die beiden Objekte werden bei der Regierung von Oberbayern im Rahmen der Kostenerstattung geltend gemacht. Da die Belegung sehr zeitnah erfolgen soll, kann eine Kostenübernahme nicht mehr im Voraus mit der Regierung von Oberbayern ausgehandelt und eine Kostenpauschale vereinbart werden. Dies hat zwar nicht grundsätzlich zur Folge, dass die Regierung keine Kosten erstattet, allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen, in welcher Höhe die Regierung anfallende Kosten erstatten wird. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration wird die Kostenübernahme-verhandlungen sobald als möglich nachholen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der betroffene Bezirksausschuss wurde über die geänderte Nutzung des Standortes informiert.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/ Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage war aufgrund der in Punkt 1. Ausgangslage beschriebenen Situation und Dringlichkeit der Belegung nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die rasche Nutzung zu gewährleisten und weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/ Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Kommunalreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt vorbereitend:

- 1.1. Das mit Ausschreibung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München (Nr. 3/2017, S. 33 ff.) veröffentlichte Trägerschaftsauswahlverfahren wird für gegenstandslos erklärt.
- 1.2. Das Sozialreferat wird beauftragt, den Beschluss gemäß Ziffer 1 des Antrags der Referentin im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt zu machen.
- 1.3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

2. Der Sozialausschuss beschließt vorbereitend:

- 2.1. Der in dieser Beschlussvorlage dargestellten Nutzungsänderung der Unterkunft Nailastraße 10 zur Unterbringung von asylsuchenden alleinstehenden Frauen und alleinerziehenden Müttern mit Kindern sowie der Nutzungsänderung der Unterkunft St.-Martin-Straße 53-55 zur Unterbringung von asylsuchenden Familien mit Kindern wird zugestimmt.
- 2.2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Unterkünfte Nailastraße 10 und St.-Martin-Straße 53-55 entsprechend zu ertüchtigen und zu betreiben.
- 2.3. Der in der Beschlussvorlage dargestellten Trägerschaftsauswahl für die Asylsozialberatung in der Unterkunft Nailastraße 10 durch die Trägerkooperation Condros/Frauenhilfe/pro familia und in der Unterkunft St.-Martin-Straße 53-55 durch die AWO wird jeweils ab sofort zugestimmt.
- 2.4. Das Baureferat wird gebeten, auf Grundlage der vom Sozialreferat gemeldeten Bedarfsbeschreibung die Planungen für notwendige Umbauten in der Unterkunft Nailastraße 10 und in der Unterkunft St.-Martin-Straße 53-55 durchzuführen und die jeweiligen Kosten für die Umbauten zu ermitteln.
- 2.5. Das Sozialreferat wird beauftragt, eine Beschlussvorlage zu den durch die Umbauten sowie gegebenenfalls für den mittelfristigen Betrieb der Unterkünfte entstehenden Kosten zu erstellen.
- 2.6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

Nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Kommunalreferat

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

z. K.

Am

I. A.